OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351351/2/BZ

Datum:
Linz, 9. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der M R, X, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. März 2023, GZ: BHLLSO-2023-76437/2-UH, betreffend Abweisung des Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. März 2023, GZ: BHLLSO-2023-76437/2-UH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 2. März 2023 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf mit ihrer minderjährigen Tochter in einer Wohnung in S lebe und hiefür monatlich Wohnkosten in der Höhe von 557,89 Euro entrichte. Die Bf sei arbeitsunfähig und besitze einen Behindertenpass im Ausmaß von 60 %. Sie beziehe eine Pensionsleistung in der Höhe von 1.197,72 Euro monatlich. Für die Tochter erhalte sie Kindesunterhalt in der Höhe von 480 Euro monatlich. Ebenso sei der volljährige Sohn der Bf laut ZMR bei ihr gemeldet, sodass der Mitbewohner-Richtsatz zur Anwendung gelange. Für die Tochter sei der Richtsatz für Minderjährige maßgeblich. Die Bf beziehe keine anrechenbaren Leistungen nach dem Oö. ChG und sei daher der Behindertenzuschlag in voller Höhe anzurechnen. Aufgrund der im Berechnungsblatt dargestellten Einkommenssituation befinden sich die Bf und ihre Tochter in keiner sozialen Notlage, sodass spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 5. April 2023, in der vorgebracht wird, dass der Sohn der Bf nicht den Wohnraum mit ihr teile, da er in Salzburg bei seiner Freundin wohne und er nur den Hauptwohnsitz pro forma bei ihr gelassen habe. Weiters habe sie höhere Arztkosten und sei sie aufgrund ihrer Behinderung durch MS und schmerzhafter Hüftarthrose auf das Auto angewiesen. Sie ersuche um Anrechnung der Härtefallklausel, des Sonderbedarfs und der Wohnkostenpauschale und was immer zu ihren Gunsten möglich sei. Die Bf begehrt die Anrechnung von 1.370 Euro mit Wohnkostenpauschale + 263 Euro für ihre Tochter + 126 Euro für Alleinerzieher + 189 Euro für Behinderung = 1.948 Euro abzüglich ihrer Pension.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 17. April 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da bereits die

Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Im Übrigen hat die belangte Behörde auf die Durchführung einer Verhandlung verzichtet und auch die Bf hat keine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass die Bf das Recht hat im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf ist am x geboren und österreichische Staatsbürgerin. Ihre Tochter J ist am x geboren und besucht das Gymnasium. Ihr Sohn J ist am x geboren und studiert in Salzburg. Sie wohnt (jedenfalls) mit ihrer Tochter in einem gemeinsamen Haushalt. Ihr Sohn J hat laut ZMR-Abfrage seinen Hauptwohnsitz bei der Bf gemeldet.

Die Bf ist arbeitsunfähig und weist eine 60 %ige Behinderung auf. Sie bezieht eine Pension in der Höhe von 1.197,72 Euro monatlich und erhalte 250 Euro Unterhalt von ihrem Exmann. Sie bezieht Familienbeihilfe. Für die Tochter erhält die Bf monatlich Unterhalt in der Höhe von 480 Euro.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %

b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %

3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:

a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %

b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %

c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %

d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %

e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %

b) für die zweite minderjährige Person 9 %

c) für die dritte minderjährige Person 6 %

d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.
(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft.
(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
[...]“

III.2. Verfahrensgegenständlich ist unbestritten, dass die Bf gemeinsam mit ihrer minderjährigen Tochter (J) in einer Haushaltsgemeinschaft lebt. Dass sie auch mit ihrem volljährigen Sohn (J) in einer Haushaltsgemeinschaft lebt bestreitet die Bf. Dazu ist festzuhalten, dass ihr Sohn unzweifelhaft seinen Hauptwohnsitz in S, X, gemeldet hat und demnach von einer Haushaltsgemeinschaft auszugehen ist.

Im Regelfall erfolgen die Leistungen der Sozialhilfe als monatliche, 12 x im Jahr gebührende pauschale Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs. Die auf die jeweiligen Hilfeempfänger anzuwendende Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) berechnet sich nach Maßgabe des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende als gesetzlich normierter Prozentsatz dieses Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende. Zusätzlich normiert § 7 Abs. 3 bis

Abs. 10 Oö. SOHAG verschiedene Zu- und Abschläge bzw. Präzisierungen, die bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen die Höhe der Sozialhilfe verändern.

Für das Jahr 2023 beträgt der Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende 1.110,26 Euro, abzüglich eines Krankenversicherungsbeitrages von 5,1 % (56,62 Euro) ergibt sich ein Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende von 1.053,64 Euro. Für das Jahr 2023 sind daher die Richtsätze auf Basis eines Betrages von 1.053,64 Euro zu berechnen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG beträgt die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen pro Person 70 %. Dieser Richtsatz ist auf die Bf anzuwenden. 70 % von 1.053,64 Euro sind 737,55 Euro. Weiters ist der Bf nach § 7 Abs. 4 ein Behindertenzuschlag in der Höhe von 18 % bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz zu gewähren, das sind 189,66 Euro. Hinzukommt, dass der Bf nach § 7 Abs. 3 lit. a Oö. SOHAG ein Alleinerzieherbonus in der Höhe von 12 % bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz zu gewähren ist, das sind 126,44 Euro. Insgesamt entspricht dies einem Betrag von 1.053,65 Euro.

Nach § 7 Abs. 2 Z 3 lit. a Oö. SOHAG beträgt die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht 25 % bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person. 25 % von 1.053,64 Euro sind 263,41 Euro.

Nach § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG sind bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen. Zu den Leistungen Dritter im Sinne des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs.

Verfahrensgegenständlich ist die monatliche Pensionsleistung in der Höhe von 1.197,72 Euro sowie der Unterhalt durch den Exmann aufgrund der Scheidung in der Höhe von 250 Euro anzurechnen. Dies entspricht insgesamt 1.447,72 Euro. Dieser Betrag übersteigt den Betrag von 1.053,65 (anzuwendenden Richtsatz samt Behindertenzuschlag und Alleinerzieherbonus).

Hinsichtlich der Tochter der Bf ist der Kindesunterhalt in der Höhe von 480 Euro anzurechnen. Dieser Betrag übersteigt ebenfalls den anzuwendenden Richtsatz.

Zusammenfassend befinden sich die Bf und ihre Tochter daher, wie bereits die belangte Behörde festgestellt hat, in keiner sozialen Notlage, sodass der Antrag zu Recht abgewiesen wurde.

Angemerkt wird, dass an diesem Ergebnis auch die Annahme, dass die Bf in keiner Haushaltsgemeinschaft mit ihrem volljährigen Sohn lebe, nichts ändern würde, da dadurch lediglich ein Gesamtbetrag von 1.369,74 Euro (1.053,64 Euro + 189,66 Euro + 126,44 Euro) dem Einkommen der Bf in der Höhe von 1.447,72 Euro gegenüberstehen würde.

Zum vorgelegten Kostenvoranschlag für ein Zahnimplantat sowie eine Zahnkrone ist anzumerken, dass dem Oö. SOHAG keine Bestimmung zu entnehmen ist, nach welcher ein allfälliger Sonderbedarf für die Kosten für Zahnersatz anzurechnen ist.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenso liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner